jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/12 87/17/0153

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Vom Inhaber eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes muss verlangt werden, dass er sich über die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Tierhaltung informiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170153.X03

Im RIS seit

12.05.1989

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at